



Sexualassistenz: Das sagt das Recht dazu!

„Grüne fordern Sex auf Rezept“, so hieß es Anfang des Jahres landauf landab in etlichen Medien. Das war zumindest eine grobe Verzerrung. Die pflegepolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag, Elisabeth Scharfenberg, hatte lediglich auf eine Frage der Tageszeitung DIE WELT geantwortet: „Eine Finanzierung für Sexualassistenz ist für mich vorstellbar“. Die Kommunen könnten „über entsprechende Angebote vor Ort beraten und Zuschüsse gewähren“.

Die sich daraufhin entspinne-nde Diskussion um „Sex auf Rezept“ scheint immerhin einen Nerv getroffen zu haben. In diesem Beitrag soll es aber nicht um die Finanzierung, sondern vielmehr um den rechtssicheren Umgang in Pflegeeinrichtungen mit Sexualassistenz gehen.

Sexualität ist existenziell

Sexualität ist ein existenzielles Bedürfnis. Sie kann auch bei Menschen in hohem Alter noch eine wichtige Rolle spielen. Gleichwohl gibt es große Unterschiede: Der eine mag sexuell noch recht aktiv sein, der andere eher weniger bis gar nicht.

Bei allem Menschen besteht jedoch ein Bedürfnis nach körperlicher Nähe und auch Zärtlichkeit. Selbst wenn *sexuelle* Aktivitäten nicht mehr gewünscht sind, so haben etliche Heimbewohner weiterhin Bedürfnisse nach Händchenhalten, Streicheln, Schmusen oder Kuschneln. Bei anderen Bewohnern mag der Wunsch bis hin zu sinnlichen Berührungen und auch Geschlechtsverkehr gehen.

Situation ist defizitär

Menschen in Pflegeeinrichtungen empfinden die Befriedigung ihrer soeben geschilderten Bedürfnisse aber nicht selten als defizitär. Das hängt unter anderem auch damit zusammen, dass sie mit dem Umzug in die Pflegeeinrichtung aus

ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen wurden. Wer seine Sexualität zu Hause noch nach den eigenen Vorstellungen bestimmen konnte, der wird in einer Pflegeeinrichtung damit Schwierigkeiten haben – nicht zuletzt auch aufgrund der alltäglichen Störungen und eines gewissen Verlustes an Privatsphäre.

Hier kann eine Sexualassistenz helfen. Pflegekräfte, die bereits Erfahrungen mit dem Einsatz dieser Dienstleistung gemacht haben, berichten in aller Regel viel Positives. Es ist eine Binsenweisheit: Wer seine Sexualität ausleben kann, der ist ausgeglichener und zufriedener mit sich und seiner Umgebung.

Was ist Sexualassistenz?

Häufig wird versucht, die Sexualassistenz von der Sexualbegleitung begrifflich abzugrenzen. Das ist jedoch schwierig. Weiterführender ist die Differenzierung zwischen passiver und aktiver Sexualassistenz/-begleitung.

Bei passiver Sexualassistenz geht es vor allem um das Besorgen von sexuellen Artikeln (beispielsweise Vibratoren oder Sexfilmen), Sexualberatung, das Herstellen von Kontakten sowie um vorbereitende Tätigkeiten (Transport zu einer Prostituierten, Schutz vor Fremdbestimmung und struktureller Gewalt). Die aktive Sexualassistenz hingegen erstreckt sich auf Streicheln, Umarmen, Halten und Liebkosen, aber auch auf sexuelle Massagen, Handbefriedigung und Geschlechtsverkehr. Manche Sexualassistenten beschränken sich allerdings, sie schließen beispielsweise Zungenkuss, Oralsex und Geschlechtsverkehr aus.

Anspruch auf Sexualassistenz?

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob Heimbewohner Anspruch darauf haben, dass ihnen

eine Sexualassistenz zur Verfügung gestellt wird. Gleich vorweg: Die aktuelle Rechtslage gibt das – zumindest in dieser allgemeinen Form – nicht her.

Zwar garantiert unser Grundgesetz aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts die sexuelle Selbstbestimmung. Begründet wird dies mit der Garantie der Menschenwürde und der allgemeinen Handlungsfreiheit. Allerdings haben die Grundrechte zunächst alleine eine Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Eingriffen. Würde der Staat also in die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung eingreifen, so könnte sich ein Heimbewohner dagegen zur Wehr setzen.

Grundrechte sind also primär Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Zwar wird aus manchen Grundrechten mitunter ein Leistungsanspruch (gegenüber dem Staat) abgeleitet, im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung ist das zumindest strittig.

Sexuelle Selbstbestimmung beachten!

Gleichwohl garantiert die Verfassung die sexuelle Selbstbestimmung. Und weil die Grundrechte auf unsere gesamte Rechtsordnung ausstrahlen, gilt dies auch in Pflegeeinrichtungen.

Verträge sind wirksam

Auf der anderen Seite kann auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht grenzenlos ein. So kann der Gesetzgeber Schranken errichten.

In zivilrechtlicher Hinsicht ist dabei zunächst an § 138 Abs. 1 BGB zu denken. Danach sind Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig. Doch gerade im Bereich der Sexualdienstleistungen hat sich der Zeitgeist gewandelt. Das hat sich auch im Recht niedergeschlagen.



⇒ Patientenrecht

So erkennt das 2001 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz die Rechtswirksamkeit von entsprechenden Verträgen an. Dort heißt es: „Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung.“

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten: Verträge, die Heimbewohner mit Sexualassistenten abschließen, sind zivilrechtlich in aller Regel wirksam. Von daher gibt es keine Beschränkung.

Keine Ordnungswidrigkeit

Diese geänderte Einstellung schlägt sich auch im Ordnungswidrigkeitenrecht nieder. Nach § 120 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wird eine Geldbuße fällig, wenn jemand an bestimmten Orten oder zu bestimmten Tageszeiten der Prostitution nachgeht. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, das nicht auf die Sexualassistenten zu erstrecken – und zwar dann, wenn die Sexualhandlung auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Und wenn sie dergestalt vorbereitet und ausgeübt wird, dass Dritte nicht damit konfrontiert werden (Urteil vom 6.11.2002, Az. BVerwG 6 C 16.02).

Strafrechtliche Grenzen

Gravierender als das Ordnungswidrigkeitenrecht sind mögliche Schranken, die sich aus strafrechtlichen Bestimmungen ergeben.

§ 174 StGB stellt den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe, § 174a StGB den von behördlich Verwahrten oder Kranken/Hilfsbedürftigen in Einrichtungen. Sexualassistenten handeln jedoch nie im Rahmen eines Obhutsverhältnisses.

§ 177 StGB stellt einen sexuellen Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe. Bei Pflegebedürftigen ist dies insbesondere dann relevant, wenn es der Täter ausnutzt, dass der Pflegebedürftige nicht

in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern oder dabei erheblich eingeschränkt ist. Das kann insbesondere dann ein Problem sein, wenn der Pflegebedürftige (z. B. aufgrund fortgeschrittener Demenz) einwilligungsunfähig ist.

! Mein Expertenrat

Da auch diesen Menschen die sexuelle Selbstbestimmung nicht einfach versagt werden darf, sollten Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter, Angehörige, Ärzte und Pflegekräfte gemeinsam entscheiden, ob eine Sexualassistenteninfrastruktur kommt.

Heimrechtlich unproblematisch

Schließlich könnte noch das Heimrecht für den Bewohner eine Schranke bedeuten. Das Heimordnungsrecht der Länder („Heimgesetz“) trifft allerdings keine Regelung über Besuchsrechte, schon gar nicht hinsichtlich Sexualassistenten.

Beschränkungen könnten sich allenfalls in mietrechtlicher Hinsicht ergeben. Die Pflegebedürftigen haben in aller Regel einen Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Träger abgeschlossen. Einschlägig ist insofern das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in Verbindung mit den §§ 535 ff. BGB (Mietrecht). Danach gilt: Jeder darf in den von ihm gemieteten Räumen den Besuch empfangen, den er möchte. Eine Grenze ist allenfalls dann erreicht, wenn durch die Sexualassistenten ganz erhebliche und unverhältnismäßig starke Störungen des Hausfriedens eintreten. In diesem Fall kann der Träger womöglich ein Hausverbot aussprechen. Die Hürden dafür sind jedoch hoch!

Betreuer muss Wunsch erfüllen

Insgesamt gibt es für die Sexualassistenten in Pflegeeinrichtungen zwar Grenzen, im Grundsatz aber hat der Bewohner ein Recht darauf. Auch die Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten

! Internet-Tipp

Alles Wichtige zum Hausverbot können Sie im Juli-Heft 2016 nachlesen, für Abonnenten kostenlos zum Download unter www.rechtssicher-pflegen.com.

tigten müssen alles in ihrer Macht stehende tun, um – im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenkreise – dem Wunsch des Betreuten zu entsprechen (s. § 1903 Abs. 3 BGB). Das erstreckt sich auch auf die Sexualassistenten.

So finden Sie einen guten Sexualassistenten!

Wenn Sie auf der Suche nach einem Sexualassistenten Hilfe leisten wollen, so achten Sie darauf, dass es sich um ein seriöses Angebot handelt. Sexualassistenten für Pflegebedürftige sollten die Bedürfnisse älterer Menschen besonders gut kennen. Worauf es ankommt, verrät unsere Checkliste.

! Mein Expertenrat

Es gibt mittlerweile zertifizierte Sexualbegleiter, deren Fortbildung mit fachlicher Unterstützung von profamilia stattfindet. Erkundigen Sie sich am besten bei deren Beratungsstelle vor Ort.

Checkliste: Gute Sexualassistenten

- ◆ Einfühlungsvermögen in Bezug auf ältere Menschen bzw. Menschen mit Behinderung
- ◆ kommunikative Kompetenz
- ◆ Reflexionskompetenz
- ◆ Kenntnisse zu Behinderungsbildern und Gerontologie
- ◆ Kenntnisse aus den Bereichen Sexualaufklärung, sexuell übertragbare Krankheiten sowie sexualisierte Gewalt und deren Prävention
- ◆ Wissen um die rechtlichen Grundlagen
- ◆ Supervision